

même les secours que les administrations communales ne pourraient prendre à leur charge.

Le bureau de bienfaisance administre encore un fonds spécial destiné à payer des apprentissages pour les orphelins du nouveau territoire.

En résumé au point de vue de l'assistance les ressortissants genevois se divisent en trois catégories, savoir:

- 1° Les Genevois de la ville de Genève et anciens Genevois des autres communes de l'ancien territoire secourus par l'ancien hôpital de Genève.
- 2° Les Genevois admis depuis 1815 par des communes de l'ancien territoire autres que la ville de Genève secourus par les administrations de bienfaisance de ces communes.
- 3° Les Genevois des communes du nouveau territoire secourus par le bureau cantonal de bienfaisance.

Voici maintenant l'explication de notre tableau. Le total de la 20^{me} colonne indique les dépenses faites par les administrations communales de bienfaisance pour les communes du nouveau territoire. En défalquant des sommes portées dans cette colonne celles inscrites dans la colonne N° 24 on a les dépenses faites par chaque administration communale de bienfaisance avec ses propres ressources.

Les totaux des colonnes 20, 21, 22, et 23 jointes ensemble donnent la dépense faite par le bureau cantonal de bienfaisance et les administrations communales de bienfai-

sance, soit les dépenses totales pour la bienfaisance dans les communes du nouveau territoire. Les totaux des colonnes 21, 22, 23, 24 jointes ensemble donnent la dépense faite par le bureau cantonal de bienfaisance seul.

Quant aux dépenses de l'ancien territoire nous donnons dans la colonne 7, l'avoir des administrations de bienfaisance, et portons à la rubrique *Genève* l'ancien hôpital de Genève, commun à la ville et aux communes de l'ancien territoire.

Pour terminer nous dirons que la bienfaisance privée est si considérable à Genève, qu'il ne faut pas s'étonner des chiffres relativement minimes que nous donnons ici. Nous recommandons les ouvrages de M. G. Moynier sur ce sujet.

Nous devons remercier ici Monsieur Comte, secrétaire du Département de l'Intérieur à Genève, qui nous a fourni avec la plus grande bienveillance tous les documents nécessaires à ce travail.

A. DE CLAPARÈDE.

Cologny, 1867.

Note de la Rédaction. Les données de l'article ci-dessus — exactes au point de vue de la situation actuelle — se trouveront nécessairement modifiées après la mise en vigueur de la « loi constitutionnelle pour la création d'un Hospice général » qui a obtenu tout récemment la ratification fédérale et qui abroge complètement plusieurs articles de la Constitution genevoise de 1847. Nous nous réservons de revenir sur ce sujet dans un prochain article.

Die Staatsanleihen des Kantons Appenzell Inner-Rhoden.

Die staatlichen und sozialen Verhältnisse unserer Altvordern sind seit Jahrzehnten ein Gegenstand allseitiger Forschung geworden. Wenn der praktische Verstand der Schweizer sonst auch seinen Namen hat, finden wir doch bei uns noch vielfach jenen Ameisenfleiss, der sammelt, um zu sammeln. Wir lesen in dem Vorworte zu unserm besten historischen Roman: « Ein ewiges Befangenbleiben im Rohmaterial, eine Gleichwerthschätzung des Unbedeutenden wie des Bedeutenden, eine Scheu vor irgend einem fertigen Abschliessen, weil ja da oder dort noch ein Fetzen beigebracht werden könnte, der neuen Aufschluss gibt, und im Ganzen — eine Literatur von Gelehrten für Gelehrte, an der die Mehrzahl der Nation theilnahmlos vorübergeht und mit einem Blick zum blauen Himmel ihrem Schöpfer dankt, dass sie nichts davon zu lesen braucht. »¹⁾

Wir glauben, dass die historische Forschung das in fleissiger Bergmannsarbeit gewonnene Metall am Besten verwerthet, wenn sie sich auf das Feld der jungen Wissen-

schaft der Statistik, die seit Jahren auch in weitem Kreisen lebhaftes Interesse findet, begibt.

Wir legen in der vorliegenden Arbeit — der Frucht archivalischer Forschungen — einen schwachen Versuch vor. Die Wahl des Thema's rechtfertigt sich durch die hohe Bedeutung, welche den Staatsanleihen durch Staatsmänner und Volkswirthe von Hope bis auf Busch beigelegt wird.²⁾ Ist unser Appenzell (I.-Rh.) auch kein grosser Staat, so ist es doch von Interesse, einen Blick in seine Finanzwirthschaft zu thun; sind ja auch in der Natur die kleinsten Organismen keineswegs die für das Studium wenigst merkwürdigen.

Von kulturhistorischem Interesse ist es, zu vernehmen, dass die appenzellische Obrigkeit sich dafür verwendete, dass die im Jahr 1537 gegründeten beiden appenzellischen Handelsgesellschaften die nöthigen Kapitalien auf Borg bekamen und sich für dieselben verbürgte.³⁾

²⁾ S. besonders Dietzel, das System der Staatsanleihen. Heidelberg 1855.

³⁾ Schreiben von « Schulls vnd Ratt der Statt lucern an

¹⁾ Ekkehard, von Scheffel VI. u. fg. Berlin 1865.

Dieses Verhältniss dauerte bis zum Jahr 1555.⁴⁾

Aus einer Notiz im Mandatenbuche (1547—1567) vom Mittwoch vor St. Thomastag (19. Dez.) 1554 geht hervor, dass die Gesellschaft an einen Junker Thörig Goldis 800 Kronen schuldete, wofür der Staat keine Garantie geleistet zu haben scheint.

Wenn Appenzell das erste Anleihen zur Hebung gewerblicher Unternehmungen aufgenommen hat, war es das zweite Mal die Noth, welche die Regierung dazu bestimmte. Der Flecken Appenzell wurde am 18. März 1560 ein Raub der Flammen.⁵⁾ Man sandte den 14. November 1561 den Landammann Meggelin nach Zug, wo statt der verlangten 400 Kronen nur 200 dargeliehen wurden, die man auf einmal mit 300 Gulden und dem betreffenden Zins zurückbezahlen sich verpflichtete. Die Schuldverschreibung wurde von Landammann und Rath ausgestellt, sowie eine andere von 300 Gulden für ein Darlehen, das die Stadt St. Gallen gemacht hatte und das derselben 1564 wieder zurückbezahlt wurde.⁶⁾ Alt Schultheiss Jost Pfyffer schreibt an Landammann und Rath zu Appenzell unter'm 12. August 1562, er habe deren Schreiben erhalten und sich überall nach Geld umgesehen, aber der misslichen Zeitumstände wegen keines erhalten können; er stellt jedoch auf die Zeit nach St. Martinstag 1562 ein Darlehen von 1000 Kronen in Aussicht.⁷⁾

Die Regierung von Appenzell sandte auf diese Offerte hin am 12. November 1562 einen Boten an Pfyffer ab, um die 1000 Sonnenkronen in Empfang zu nehmen.

Mit Schreiben vom 16. November 1562 notifizirt Pfyffer, dass er nur 900 Kronen erhalten habe und das Uebrige bald nachfolgen werde. Er überlasse es der Regierung von Appenzell, die Schuldurkunde daselbst oder

landt Aman vnd Ratt zu appenzell» vom Freitag vor Oculi (18. März) 1552, worin der Zahlungstermin des am St. Mathias-Tag verfallenen Zinses «vz bis vff die jarrechnung künftigs Sant Johanstag» verschoben wird, «doch allwäg vnser brieff vnd siglen vnabbrüchig vnd onn Nachteyll daby wir allwäg genzlich blyben werden». (Urkunde im appenz. Landesarchiv.) S. auch Zellweger, Geschichte des appenz. Volkes III. Bd. 2. Abtheilung, S. 398. Trogen 1830.

⁴⁾ «Es ist mainklich wol jm wissen, wie man vor Etlichen jarren jm vnserem Land den Linwatgwerb anfangen, vnd aber das gelt damals das man darzu gebrucht alss vorm Lannd entlichen, davon man dan ain merklichen grossen Zins hatt müssen geben dardurcht der gwerb jm abgang kommen. Dass die so in derselben Gsellschaft sind, minen heren jr blaichy, mangy vnd walchy wider überantwurt habend dan sy den gwerb nüt mer thriben, Sonder das gelt wider vss dem Land Lössen vnd hinweg thun wellen.» Mandat vom Mittwoch nach Katharina-Tag (27. Nov.) 1555 im Mandatenbuche 1547—1567.

⁵⁾ Der Schaden wurde auf 150,000 fl. geschätzt. Die Liebesteuern betragen 8000 Kronen und 5112 Gulden 5 Batzen und 1 Pfennig. Der Kirchenschatz von St. Mauriz betrug damals nur 244 Pfund, die bis auf 10 Pfund zur Anschaffung von Holz verwendet wurden. S. Suter'sche Appenzeller Chronik (Manuscript) z. J. 1560.

⁶⁾ Zellweger, G. d. a. V. III. 2. S. 423 u. fg.

⁷⁾ «Han mich auch allenklichen versächen etwa 400 oder 500 kronen vffzebringen, das mir aber jezinger zitt nit muglichen gain zu Erobren vss vrsach der grossen nott, so allenthalb vorhanden.» Originalbrief i. a. L. A.

in Luzern aufzurichten, wo eine Gebühr von nicht weniger als 10 Kronen verlangt würde. Die Dauer des Darlehens wird auf 4 Jahre angesetzt und auf spätere Zeit Konvenienz vorbehalten.⁸⁾

Der Zins wurde, wie üblich, am 11. November (St. Martinstag) als verfallen betrachtet und pünktlich mit fünfzig französischen Sonnenkronen abgeführt.⁹⁾

In einer Urkunde vom 14. September 1566 bekennen «Lanndtaman Rait vnd gemainy Lanndtlütt dess Lanntz zu appenzell», dass ihnen die Ablösung unmöglich sei («von wegen Etlicher Lösung so wir sunst gethan»¹⁰⁾ und stellen eine neue Obligation auf die Dauer von drei Jahren aus.¹¹⁾

Das Darlehen wurde stets in den nächsten Tagen nach St. Martinstag verzinst und nach Ablauf je einer vereinbarten Dauer das Verlangen auf Verlängerung gestellt.¹²⁾ Der Zinsfuss zu 5 % und die Bedingung gegenseitiger Abkündigung kehren in sämtlichen spätern Obligationen wieder.

Der Grosse Rath ertheilte am 22. Oktober 1587 dem Landammann Bodmer die Instruktion, den Junker Balthasar zu bitten, Geduld zu haben, bis wahrer Bescheid über Eingehung der Pensionen vorhanden sei.¹³⁾

Nach einer Zinsquittung vom 16. August 1582 erlegten «landtaman Rath vnd lanndtlütt zu Appenzell» dem «Schultheis vnd Rath zu Baden Im Ergöw» 20 Kronen Zins, verfallen am St. Johannestag 1582.¹⁴⁾

Nach der Zinsquittung vom 30. Juni 1583 bezahlten Landammann und Rath zu Appenzell dem «Schultheis vnd Rath zu Baden Im Ergöw» einen an St. Thomas des Zwölfboten Tag verfallenen Zins mit zehn Kronen und einen an St. Johannes des Täufers Tag verfallenen Zins mit zwanzig Kronen.¹⁵⁾

Junker Balthasar von Grisach, französischer Lieutenant und Dollmetscher in der Eidgenossenschaft, liess dem

⁸⁾ Originalbrief vom 16. November 1562 im a. L. A.

⁹⁾ S. die «Zinsquittungen» vom Samstag nach St. Andreas des Zwölfboten Tag (4. Dez.) 1563, vom 14. Nov. 1564 und vom 22. Nov. 1565.

¹⁰⁾ «Montags nach Liechtmess hat herr Alt Landt Amman Joachim Meggelin von Abt Othmaren zu St. Gallen sein und seines Gotteshauses Gerechtigkeit der fählen gegen den landlütten zu Appenzell vmb 5000 Gl. St. Galler wehrung abkaufft vnd mit bahrem gelt zalt laut brieffs vnd also die Landtlütt vom fahl erlediget. Gott seyn lob vnd dankh gesagt.» Suter'sche Appenzeller Chronik z. J. 1566. S. Zellweger, Urkunden zur Gesch. d. a. V. N.Nr. DCCCCXIII—DCCCCXV.

¹¹⁾ Originalbrief i. a. L. A. vom «tag dess hailgen Crütz Erhöhung 1566».

¹²⁾ Originalbrief im a. L. A. vom 24. Februar («Sant mathyas apostels tag») 1570, worin man sich verpflichtet «den zins aller jairlichen vff sant martistag onn sinen (Pfyffers) kosten vnd schaden fünf mil wegs witt von der statt Lutzern an ort vnd Ennd, so es jm fuglich, zu sinen sichern handen zu überantwurtten». S. das Concept der Obligation vom 31. Mai 1573 im a. L. A. Concept der Obligation an Hauptmann Nikolaus Pfyffer, an den unterdessen als Erben dieses Darlehens übergegangen, vom 11. November 1585.

¹³⁾ Appenz. Rathsprotokoll I. 1579—1589.

¹⁴⁾ Originalbrief im a. L. A. vom 16. August 1582.

¹⁵⁾ Originalbrief im a. L. A.

Landammann und Rath zu Appenzell ohne weitere Garantie als auf die nächste französische Pension hin dreihundert Kronen.¹⁶⁾ Dieses Anleihen wurde jedoch erst den 2. Mai 1602 heimbezahlt.¹⁷⁾

Nähere Bestimmungen über Zinsfuss u. s. w. fehlen uns hier.

Appenzell richtete sich mit Schreiben vom 22. April 1587 an Ludwig Tschudi von Glarus, österreichischen Rath in Konstanz, der unter demselben Datum das verlangte Darleihen von 1000 fl. offerirte.¹⁸⁾

Die bezügliche Hauptverschreibung datirt vom 9. Mai 1587 und lautet auf zweihundert kaiserliche Kronen.¹⁹⁾ Der Jahreszins war auf 14 Kronen angesetzt, die Dauer auf drei Jahre bestimmt und Appenzell wie bei dem Pfyffer'schen Anleihen gehalten, eine Ablösung während dieser Zeit ein halbes Jahr vorher anzuzeigen. Zudem mussten sich die beiden Landammänner Joachim Meggeli, Johannes von Heimen und Landschreiber Konrad Wyser als Bürgen und Zahler «one alle fürwortt, hinderen, weren vnd versperen» erklären.²⁰⁾

Dieses Anleihen fand folgende Verwendung:

- 1) der Spitalverwaltung wurden 70 und
- 2) der Siechenhausverwaltung 30 kaiserliche Kronen gegen jährliche Verzinsung und Wiedererlegung verabfolgt;
- 3) dem Landseckelmeister 50 kaiserliche Kronen, die dann am 4. Juli gegen die Landleute verrechnet wurden, und endlich
- 4) dem Kapuzinerkloster wurden 50 kaiserliche Kronen dargeliehen.²¹⁾

Den 9. September 1591 wurden einhundert Kronen an Tschudi abbezahlt.²²⁾

Seit dem 9. Juli 1591 wird von «Schultheis und Rath zu Baden im Ergöw» eine Zinsquittung von «Achtzig gutter Guldin» ausgestellt.²³⁾

Am 11. November 1596 fand wiederum eine neue Verschreibung der Schuld von 1000 Kronen an Nikolaus Pfyffer als Anwalt seiner Ehefrau statt. Es wird darin versichert, den je am Martinstage fallenden Zins 8 Tage vor oder nach der Verfallzeit in Luzern zu berichtigen.

¹⁶⁾ Obligation im a. L. A. vom 13. März 1586 «allwegen vier frankricher dickpfenning für ein kronen gerechnet».

¹⁷⁾ S. Note 15.

¹⁸⁾ Originalbrief im a. L. A.

¹⁹⁾ Die Kaiserkrone ist in dieser Obligation zu 23 Batzen und 1 Kreuzer gewerthet, während sie sonst den Kurs von nur 23 Konstanzerbatzen hatte. S. Abschied von Baden vom 4. September 1553.

²⁰⁾ Originalurkunde im a. L. A.

²¹⁾ Concept im a. L. A. Zellweger, dem unter manch' Anderm auch diese Urkunde unbekannt gewesen sein muss, meint in seiner Gesch. III. 2. S. 60: «es sei nicht zu erforschen, ob dieses Anleihen für kaufmännische oder politische Zwecke berechnet gewesen sei.»

²²⁾ Rückseite der Obligation.

²³⁾ «Quittanzen» vom 9. Juli 1591, 9. Juli 1592, 10. Sept. 1594, 27. Juli 1595 im a. L. A.

Die Dauer des Darleihens wird diessmal auf 6 Jahre bestimmt. Der Ablösung während dieser Frist musste auch nach dieser Verschreibung eine halbjährliche Abkündigung von Seite der Debitoren vorangehen.²⁴⁾

Dem Junker Ludwig Tschudi von Glarus wurden die noch verzinnten einhundert Kronen den 25. Juli 1597 heimbezahlt.²⁵⁾

In Folge konfessioneller Streitigkeiten wurde das Land im Jahre 1597 getheilt. Der Landtheilungsbrief vom 8. September 1597 regulirt im Art. 2 die finanziellen Verhältnisse; er verpflichtet Inner-Rhoden zu einer Zahlung von achtzehntausend Pfund²⁶⁾ an Ausser-Rhoden. Hieran musste Inner-Rhoden fünfhundert Pfund an Lichtmess 1598 abführen. Zugleich hatte Inner-Rhoden die vom Kaufe des Zwingensteins an die 7 Orte noch schulden 900 fl. auf sich zu nehmen.

Inner-Rhoden stellte im Namen «von Landtammann vnd Rath zu Appenzell, für vns selbsten vnd jnnammen aller anderer vnserer mit Landtlütten gmeinlich, reych vnd armer dess Landts Appenzell» am 24. Februar 1598 eine Obligation von eintausend Gulden dem Stadtammann und Rath zu Feldkirch aus. Es wird darin die Dauer des Anleihens auf ein Jahr angesetzt, ein Zins zu 5 % gesichert und sowohl sämtliches Staatsgut, wie das Privateigenthum eines Jeden als «pfandhafter Einsatz» gegeben.²⁷⁾

Das kleine Inner-Rhoden wandte sich in seiner Geldverlegenheit, Ausser-Rhoden auszulösen und die 7 Orte zu bezahlen, wieder an seine alten Freunde Schultheissen und Rath der Stadt Luzern und erhielt am 6. September 1598 ein Darleihen von dreihundert Dukaten. Inner-Rhoden verpflichtete sich, die nächste fällige spanische Pension zur Heimzahlung zu verwenden.²⁸⁾

²⁴⁾ Diese Urkunde (im a. L. A.) ist die weitläufigste; sie ist hauptsächlich deshalb interessant, weil dieses Darleihen hier nicht mehr als ein Zinsgeschäft, sondern in Folge des kanonischen Zinsverbots (Greg. V. 19. Sext. V. 5. Clem. V. 2 de usuris) als Rentenkauf erscheint. Z. B.: «Da so habend wir mit guter zitiger vorbetrachtung vmb vnser Landts bessern nuzes willen, denselbigen hiermit zu fürderen vnd anliegendem schaden fürzekommen vnd zewenden, Eins vfrecten vnd redlichen kauffs, wie dan der vor allen vnd jedeu Gäistlichen personen Richter vnd Gerichten — auch nach gewohnheit dieser Landen am aller krefftigisten vnd bestendlichisten sein soll vnd beschehen mag verkaufft vnd gebent hiemit wüssentlich vnd wolbedacht in krafft diss Brieffs ze kauffen dem obgenampten Herren Obersten Rudolffen Pfyffer Innamen vnd zu handen vorbemelter siner frowe Gemahel, als zu gut vnd grecht an gold vnd gepräg, auch wol schwär an Gewicht etc. etc.» Gerber, System des Deutschen Privatrechts, 9. Auflage, Jena 1867, § 188 (2), erklärt den Rentenkauf vorzüglich aus dem Umstande, dass der Kredit in jener Zeit sich nicht der Person, sondern allein dem unbeweglichen Vermögen zuwandte, ohne jedoch die Förderung des Rentenkaufs durch die kanonischen Zinsverbote zu misskennen.

²⁵⁾ S. Note 22.

²⁶⁾ «Da allweg in erlegung dess Bahren gelts ein guldin für ein Pfundt gelts geachtet vnd gerechnet werden solle. Landtheilungsbrief Art. 2 bei Zellw. Urk MLII.

²⁷⁾ Originalurkunde im a. L. A.

²⁸⁾ Originalbrief im a. L. A.

Im Jahre 1599 wurden der Stadt Feldkirch die 1000 Florins wieder zurückbezahlt.²⁹⁾

An Schultheissen und Rath der Stadt Luzern fand die Abzahlung nicht so schnell statt, sondern es heisst: «vff vnser pittlichs anlangen vnd in vnseren anliegenden nöthen (haben wir) empfangen vnd ingenommen Namlichen fünff hundert Dukatenen oder silberkronen.» Die betreffende Obligation ist datirt vom 25. Mai 1599, setzt die Dauer auf ein Jahr an und sichert «gepürlichen Zinss» zu.³⁰⁾

Eine neue Verschreibung an die Schultheissen und Rath zu Luzern, datirend vom 20. August 1601, lautet auf dreihundert Dukaten und wurde von Landammann von Haimen den 9. Februar 1602 abgelöst.³¹⁾

Das Pfyffer'sche Darlehen wurde den 9. Februar 1602 berichtet.³²⁾

Das Obligationsverhältniss zu Schultheissen und Rath der Stadt Baden «im Ergöw», das wir bisher nur aus Zinsquittungen kannten, wird klarer durch eine Hauptverschreibung von fünfhundert Gulden d. d. 2. Februar 1604.

Der Zinsfuss ist angesetzt «von jedem guldi drj gut crüzer», eine bestimmte Dauer ist nicht angegeben, sondern die Ablösung nach einer vorhergehenden halbjährlichen Abkündigung der Konvenienz der Debitoren überlassen.

Die Schuld wurde berichtet den 29. Dez. 1612.³³⁾

Appenzell lieb an seine Landleute hinwiederum namhafte Summen dar; die Staatsbanken, deren Errichtung heute wiederum mit Eifer betrieben wird, sind gar keine neuen Institute. Das appenzellische Landseckelamt führte im 16. Jahrhundert nach den vorhandenen Rechnungsbüchern, die sich in «fürderling» und «hinderling» theilen, eine eigentliche Staatsbank. So erhielten z. B. die Geistlichen Darlehen, um die Disputationen besuchen zu können (u. A. der bekannte erste reformirte Pfarrer Mathias Kessler).

Wenn wir die staatsrechtlichen und sozialen Verhältnisse unserer Altvordern betrachten, können wir nicht

²⁹⁾ S. Note 27.

³⁰⁾ Originalbrief im a. L. A.

³¹⁾ Originalbrief im a. L. A.

³²⁾ «Quittanz» von Jakob Sonnenberg, Pfyffer's Schwiegersohn, vom 9. Februar 1602.

Rückseite der Obligation vom 11. November 1596: «Ist im 1602 Jar iede krone zu 2 fl. abgelöst worden mit grossem unwillen dess Inhabers diss briefs, dan er's lieber anston lassen wollen.»

Ein Memorial des Rudolph Pfyffer vom 6. März 1602 sagt: «Sovern die herren die 1000¹/₄ C. nit lenger wellen lassen stan vnd vff Ihnen haben begär ich dz solliche an gwichig sonnen kronen erlegt werden lut der hauptverschreibung.»

«Oder aber das vff einen yed ducatenen I batzen gelegt verdi.»

Mit Schreiben fordert Rudolph Pfyffer nach: «41 ducatenen oder kronen vnd 16 gut batzen.»

³³⁾ Originalbrief im a. L. A. «vnd sind also Mine gn. Herren zu Appenzell den Herren zu Baden vberal nichtss mehr schuldig.»

verkennen, dass jedes der gemachten Anleihen nothwendig war. Es überstieg entweder der gehoffte Vorthail der zu machenden Verwendung das eingegangene Schuldverhältniss, oder äussere Umstände erheischten in gebieterischer Weise von den Landesvätern die schleunige Beschaffung von Geld, was durch Steuern nicht möglich war.³⁴⁾

Zudem waren sämmtliche Anleihen unter günstigen Bedingungen vermittelt, da es der Regierung immer wieder die angelegentlichste Sorge war, dieselben abzulösen. Die appenzellische Regierung befolgte den bisher nicht genug beachteten Satz Mill's: «Dieselben Opfer, die es je werth sein konnte, eine Schuld zu vermeiden, muss es jeder Zeit werth sein, dieselbe heimzubezahlen.»³⁵⁾

Wir haben hiemit unsere Hauptaufgabe erfüllt und lassen im Anschlusse nur noch die Anleihestatistik Inner-Rhodens in neuerer Zeit folgen.

Ein Grossrathsbeschluss vom 5. Mai 1728 sagt: «Es sollen Herr Statthalter Suter und Herr Landeshauptmann Suter im alhiesigen Kloster anhalten, dass sie der Obrig-

³⁴⁾ Wenn uns auch gerade vom Jahre 1535 Steuerrödel (Zellw. Urk. DCCLXXXVIII) aufbewahrt sind, so war das Volk zu dieser sehr bewegten Zeit doch mehr geneigt, von der Staatskasse die Vertheilung der Pensionen zu verlangen, als Steuern, die damals reine Vermögenssteuern waren, an dieselbe zu bezahlen. Das Mandatenbuch 1547—1567 sagt:

«Die thailigen.

«Item die gelt tailig ist gsin iij (3) batzen, vnd ain fierding salz im 1544 Jar vnd gab man deren vor dem landt nüt, welche v (kein) wib vnd kinder hatten, older So man nüt wisse ob ainer In lib vnd lebenn waire, vnd wer minen Herren older dem landtwaibel schuldig war, dem zog man sin thailig ab.

«Item die gelt tailing Im 1547 Jahr war 5 Batzen gelt vnd iij (3) Pfenning bussen *) vnd gab man deren och nüt wie obgemelt.

«Item die gelt tailig Im 1549 (Jar) war iij (3) batzen, vnd gab man deren och nüt wie obgemelt.

«Item die gelt thailung Im (1554) 54 Jar war 5 bazen vnd kain salz vnd gab man deren nüt wie obgemelt.

«Item die gelt thailig jm (1557) 57 Jar war 15 krützer vnd 1 fierdig Salz vnd gab man deren nüt wie obstat.»

So werden auch heute noch von einigen Rhodskassen (den politischen Genossenschaften, bestehend aus gewissen Komplexen von Geschlechtern) die sich aus Zinsen bildenden Kassenbestände unter die Genossen vertheilt. Ein weiser Grossrathsbeschluss vom 6. Mai 1701 (Rathsprotokoll XV 1697—1707), wonach kein Rhodengeld mehr ausgetheilt werden durfte, wurde nur zu bald vergessen, und damit ein öffentliches Kapital von Millionen leichtsinnig eingebüsst. Nach Beschluss der Lehnerhode vom 28. April 1867 erhielten ihre minderjährigen Genossen 50 Rp., die volljährigen 1 Fr. Es wurden über 1400 Fr. ausgetheilt. Einige Genossen dieser Rhode, denen es eigen war, ohne viel Geräusch selbstkräftig zu handeln und bestehende Uebelstände abzuschaffen, bildeten zur Ersparung der unter die Einzelnen ausgetheilten Rhodsgelder eine eigene Sparkasse, in der sich gegenwärtig jedoch nur 88 Mitglieder befinden und am 31. Dezember 1867 einen Kassenbestand von 1392 Fr. 21 Rp. besaßen. Aehnlich war es im Kanton Uri. Das alte Landbuch Art. 204 sagt: «Item wier haben auch angesehen, wann ein landtaman geheissen wirdt an einer gantzen landtgemeindt anzubringen, ob man gelt vsstheilen welle, dz dan der landtaman solliches zu allerletzt, nach dem alle empter besetz sindt anbringen solle.» (Zeitschrift für schweizerisches Recht, Basel 1864, XI. S. 99.)

³⁵⁾ Principles of political economy. London 1861. II. S. 469.

*) Es wurden noch rückständige Bussen ausgetheilt.

keit etwa 7 oder 800 fl. gelt leihen, welches ihnen in erster Pension ankommung wieder solle bar mit gebührendem Zins erstattet werden, indessen sollen ihnen Klosterfrau die 81 Gräser in Potersalp eingesetzt werden.»³⁶⁾

1831 den 17. Februar erhielt Inner-Rsoden anlehensweise von einem St. Gallischen Kaufmann 6000 Florin, 1832 den 13. Mai von demselben 4000 Florin. Dieses Anleihen musste zu $4\frac{1}{2}\%$ verzinzt werden; es wurde ein Kapital von 11,500 fl. als faustpfandrechtl. Versicherung gegeben. Die Aufkündungszeit wurde auf 3 Monate angesetzt, eine bestimmte Dauer des Anlehens aber nicht angenommen. Im Falle nach Verfluss der Aufkündzeit nicht Zahlung hätte geleistet werden können, wäre Kreditor befugt gewesen, das in seine Hand hinterlegte Kapital von 11,500 fl. selbst zu veräussern und das Betreffniss eines allfälligen Mindererlöses als 10,000 fl. bei dem innerrhodischen Landseckelmeister einzufordern.³⁷⁾

An diesem Anleihen wurde zurückbezahlt:³⁸⁾

1834 den 1. November	Gulden	3000.
1837 den 16. Oktober	»	1000.
1856 Fr.	12,727	» 6000.

Im Januar 1857 erheischten die vielen Militäran-schaffungen, welche die Neuenburger-Affaire nöthig machte, ein Anleihen von Fr. 12,650, wovon Fr. 8650 Zuschüsse aus andern Staatskassen waren. Hieran wurden im Jahr 1859 Fr. 6000 abbezahlt.

Im Jahr 1860 machten Strassenbauten und Militäransschaffungen ein Anleihen von Fr. 4200 nothwendig.

Der kleine Staatshaushalt Inner-Rhodens wurde namentlich durch den Bau der Gontenstrasse, der das kleine Ländchen über Fr. 1,300,000 kostete, empfindlich berührt, so dass folgende Auleihen aufgenommen werden mussten:³⁹⁾

Landrechnung 1863/64	Fr.	35,700.
» 1864/65	»	19,840.
» 1865/66	»	22,100.

Bestand der Staatsanleihen:⁴⁰⁾

	Fr.	Per Kopf der Bevölkerung.
1859	6,850	0,52 ⁴¹⁾
1860	» 13,850	1,15

³⁶⁾ Nach Rusch «Weide- und Milchwirtschaft im Kanton Appenzell I.-Rh.» (Zeitschr. f. schw. Stat. 1866, S. 52) hatten diese Gräser damals einen Werth von 3402 Fr.

³⁷⁾ Obligation vom 17. Mai 1832 im a. L. A.

³⁸⁾ S. die Landrechnungen von 1834/35, 1837/38 und 1855/56.

³⁹⁾ S. die betreffenden Landrechnungen.

⁴⁰⁾ Staatsanlehensrödel in Händen der jeweiligen Landseckelmeister.

⁴¹⁾ Das Durchschnittsverhältniss ergab vor dem Zwölfmil-lionenleihen in der Schweiz eine Staatsschuld pro Kopf von Fr. 1. 48. S. Eduard Pfeiffer Tab. XXXIV «Vergleichung der Staatsschulden der übrigen europäischen Länder und der Vereinigten Staaten von Nordamerika» in «Die Staatseinnahmen, Geschichte, Kritik und Statistik». Stuttgart und Leipzig 1866, II. 602.

	Fr.	Per Kopf der Bevölkerung.
1861	13,850	1,15
1862	» 21,250	1,76
1863	» 45,150	3,75
1864	» 73,090	6,07
1865	» 79,790	6,64
1866	» 67,690	5,64
1867	» 50,240	4,18

Bei diesen Staatsanleihen, die natürlich nicht unter dem Nennwerthe eingegangen wurden, beteiligten sich Private. Die kleinste Einlage war Fr. 100, die grösste einmalige Fr. 8000. Der Zinsfuss war zu 5% bestimmt⁴²⁾; zahlbar sind die Anleihen nach geschehener halbjährlicher Aufkündung — es besteht nämlich darüber keine besondere Konvention, sondern es ist das Gesetz über verzinsliche Schulden überhaupt geltend.⁴³⁾

Nie wurden besondere Staatsanlehensscheine, sondern immer nur einfache, von dem jeweiligen Verwalter des Landseckelamts unterzeichnete Quittungen ausgegeben. Ebenso unterblieb bei diesen sämtlichen Anleihen die Hinterlegung von Kapitalbriefen oder sonstigen Sicherheiten.⁴⁴⁾ Das Staatsvermögen⁴⁵⁾ bietet auch in der That für Anleihen von höchstens Fr. 80,000 mehr als Sicherheit genug, abgesehen davon, dass die Steuerkraft obligirt ist.

Im Laufe der Jahre 1865 und 1866 bildete die Staatsschuldenfrage mehrmals den Gegenstand eingehender Grossrathsberathungen. Es wurde eingesehen, dass eine Ablösung nur bei einer gerechteren und billigeren Steuer-aufgabe möglich ist. Es wurde nämlich bisher nur das katastrirte Vermögen besteuert — es sind sämtliche Liegenschaften des Landes (ausser die Staats-, Gemeinde-, Armen- und einige Genossengüter) zu zwei Dritttheilen ihres wirklichen Werthes geschätzt. Der Besitzer der Liegenschaft bezahlt die ganze Steuer und kann, wenn seine Liegenschaft verpfändet ist, dem Pfandkreditoren bei der Zinsberichtigung die betreffende Steuerquote abziehen.⁴⁶⁾

⁴²⁾ Ausnahmsweise musste an einen St. Gallischen Gläubiger ausserdem 1 Prozent Provision bezahlt werden.

⁴³⁾ Pfand- und Schatzungsrecht v. J. 1830, Art. 16; Gesetz betreffend die Schuldbetreibung vom 29. April 1860, Art. 9.

⁴⁴⁾ Diesen Standpunkt vertheidigte namentlich der berühmte Nationalökonom Prof. von Hermann in München in seinen Vorlesungen. Wir betrachten auch diesen Punkt, wie überhaupt in finanzieller Beziehung Vieles oder Alles, als eine *quæstio facti*.

⁴⁵⁾ Vermögensbestand der einzelnen Verwaltungen:

Landseckelamt	Fr. 240,799.
Bauamt	» 57,300.
Zeugamt	» 168,290.
Armleutseckelamt	» 177,095.
Armenpflegamt	» 175,600.
Spitalvermögen	» 44,170.
Waisenhausverwaltung	» 69,871.
Schulfond	» 34,000.

⁴⁶⁾ Analog in Nidwalden und Neuenburg; ähnlich im Kanton Bern, nur dass sich hier Derjenige den Abzug gefallen lassen muss, der das Kapital nicht in der Vermögenssteuer dem Kanton Bern versteuert.

Dieses sog. Kadastervermögen nun, das allerdings bei allen gewöhnlichen Verkehrswandlungen als sicher zu betrachten ist, hatte bisher für den ganzen Staatshaushalt allein zu sorgen und wurde verhältnissmässig zu stark belastet. Den Nachweis hiefür liefert die nachfolgende Tabelle. ⁴⁷⁾

	Das Kadastervermögen steuerte:		
	An den Staat.	Für die Armen.	Total.
	‰	‰	‰
1828	2	—	2
1830	3	—	3
1832	4	—	4
1835	3	—	3
1837	2	—	2
1839	2	1	3
1840	—	1	1
1841	3	1	4
1844	2	1	3
1845	—	1	1
1846	3	1	4
1847	3	1	4
1848	2	1	3
1849	3	2	5
1850	3	1	4
1851	4	1	5
1852	4	1	5
1853	3	2	5
1854	3	2	5
1855	3	2	5
1856	3	2	5
1857	3	2	5
1858	3 1/2	1 1/2	5
1859	3 1/2	1 1/2	5
1860	3 1/2	1 1/2	5

⁴⁷⁾ Appenzellische Grossrathsprotokolle.

Das Kadastervermögen steuerte:
An den Staat. Für die Armen. Total.

	‰	‰	‰
1861	3	2	5
1862	3	2	5
1863	3	2	5
1864	3	2	5
1865	4	1	5
1866	3 1/2	1 1/2	5
1867	3	2	5

Man fand nun, dass Recht und Billigkeit auch eine Besteuerung des beweglichen Vermögens (dessen Begriff juristisch hier sehr enge gefasst ist) verlangen, und erblickte zugleich darin eine Quelle zur Ablösung der aufgenommenen Anleihen.

Der bezügliche Gesetzesentwurf wurde von der am 28. April 1867 versammelten Landsgemeinde ebenso einstimmig, wie ihn der Grosse Rath empfohlen hatte, verworfen. ⁴⁸⁾

Durch diesen Beschluss des Souveräns ist nun freilich der Knoten nicht gelöst. Eine Ablösung durch Ueberschuss der Rechnungseinnahmen wird in nächster Zeit auch nicht möglich werden, da die Fortsetzung der Gontenstrasse ein ausserordentliches Opfer von Fr. 35,000 verzehren wird. ⁴⁹⁾

Die bekannte Loyalität der appenzell-innerrhodischen Regierung überhaupt, sowie besonders die Einsicht und Erfahrung des Verwalters, in dessen treue und besorgte Hand unser Finanzwesen gelegt ist, sind uns jedoch die sichersten Bürgen, dass diese Frage zum Besten des innerrhodischen Ländchens gelöst werden wird.

J. B. RUSCH.

⁴⁸⁾ Dieser Gesetzesentwurf liess die bisherige Katastersteuer bestehen und verlangte nur Angabe und Versteuerung des durch die Katastersteuer nicht ergriffenen Vermögens.

⁴⁹⁾ Nach den uns nachträglich zukommenden Daten stellt sich diese Ziffer höher.

Kreisschreiben des Bundesrathes an die Kantone betreffend Erhebungen über die Arbeit der Kinder in den Fabriken.

In Vollziehung eines von der Bundesversammlung am 24. Juli d. J. gestellten Postulats in Betreff der *Fabrikkinder* in der Schweiz hat der Bundesrath an sämtliche eidgenössische Stände folgendes Kreisschreiben erlassen:

«Tit.!

«Die Bundesversammlung hat am 24. Juli d. J. in Folge einer Motion des Hrn. Nationalrathes Dr. Joos folgenden Beschluss gefasst:

««Der Bundesrath ist eingeladen, über die Arbeit der Fabrikkinder in den Kantonen möglichst vollständige Erhebungen zu veranstalten und die Ergebnisse

««derselben seinerzeit der Bundesversammlung vorzulegen.»»

«Bei diesem Antrag ging die Bundesversammlung von der Ansicht aus, dass mit der vorzunehmenden Untersuchung kein Präjudiz für eine etwa daraus zu folgernde legislatorische Einmischung des Bundes geschaffen werde.

«Wir haben sofort unterm 27. Juli d. J. die Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet. Um dem Verlangen einer möglichst Vollständigkeit zu entsprechen, ist zuvörderst der Stand der bisherigen Untersuchungen und der Gesetzgebung über den vorliegenden Gegenstand geprüft worden, und zwar nicht bloss in den industriellen